

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0455/24/2-BA**

**Datum des Beschlusses:** Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 1  
**Mitwirkende Mitglieder:** 17.09.2024

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht online am 02.05.2024 einen Artikel unter der Überschrift „Messedammtunnel 72 Stunden nach dem Turnier wieder versifft“. Der Beitrag beschäftigt sich mit dem Zustand eines U-Bahntunnels drei Tage, nachdem er für ein Tischtennisturnier sauber gemacht worden war. Der Autor zeigt auf, wie verdreckt der Ort nach drei Tagen wieder ist. Beigestellt ist der Berichterstattung u. a. ein Foto, auf dem ein Matratzenlager von zwei Obdachlosen zu sehen ist.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass auf einem der dem Artikel beigestellten Fotos obdachlose Personen zu sehen seien. In Verbindung mit dem Wort „versifft“ in der Überschrift sei dies menschenverachtend.

III. Nach Ansicht der Rechtsabteilung ist die Beschwerde unbegründet. Weder liege ein Verstoß gegen Ziffer 1 Pressekodex – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde – noch eine Verletzung von Ziffer 12 Pressekodex – Diskriminierungen – vor.

Die Redaktion nehme bezüglich Ziffer 12 wie folgt Stellung: Die Überschrift beziehe sich nicht auf Obdachlose, sondern auf die im Artikel ausgeführten Zustände im Messedamm-

Tunnel, zum Beispiel auf den verstreuten Müll und die Urin-Lachen. An keiner Stelle sei von „Obdachlosen“ die Rede, sondern nur von „Matratzenlagern“.

Dem sei nur wenig hinzuzufügen, so die Rechtsabteilung. In dem Artikel werde nicht Obdachlosigkeit für sich genommen thematisiert, also nicht gewissermaßen „die Gruppe der Obdachlosen“ als solche. Vielmehr diene das Titelbild lediglich als Sinnbild für die Missstände, die der Bezirk und dessen politisch Verantwortliche nicht beseitigen könnten. Der Artikel sei mit nahezu dem gesamten verschmutzten Tunnel illustriert. Da dieser von Obdachlosen bewohnt werde, seien diese auf einem Bild im Hintergrund – nicht individualisiert – natürlich ebenfalls zu erkennen.

Mit dem Artikel sollten gerade nicht Obdachlose als solche diskriminiert werden. Vielmehr werde der untätige Bezirk dafür kritisiert, dass er saubere und angemessene Zustände nur für ein Tischtennis-Turnier und für drei Tage schaffen könne, während das eigentliche, wirkliche (massive) Problem nicht dauerhaft wirksam angegangen werde und weder für die Obdachlosen noch für die Bahngäste angemessene Zustände geschaffen würden.

Die Obdachlosen an sich, die lediglich einen Schlafplatz suchten und denen es unmöglich sei, ohne entsprechende infrastrukturelle Einrichtungen für Sauberkeit zu sorgen, würden in dem beanstandeten Artikel gerade nicht thematisiert. Erkennbar gehe es in dem Beitrag um die Sauberkeit sowie Sicherheit im Tunnel, da dieser als regulärer U-Bahn-Tunnel diene und damit von einer Vielzahl von Menschen genutzt werde. Zudem sei der extrem verschmutzte Tunnel, wie in dem Bericht dargestellt, aufgrund vieler defekter Lichtmittel nur schwach beleuchtet, so dass sich Bahngäste nicht sicher fühlten. All dies liege, wie der Bericht aufzeige, in der Verantwortung des Bezirks. An keiner Stelle impliziere der Artikel, dass hierfür Obdachlose verantwortlich wären – von „Diskriminierung“ einer Minderheitengruppe im Sinne von Ziffer 12 Pressekodex könne mithin keine Rede sein.

Hinzu komme: Wenngleich Ziffer 12 Pressekodex auch Fälle pauschaler (Minderheiten-) Gruppenbezeichnungen (z. B. „Flüchtlinge“, „Muslime“, „Homosexuelle“ etc.) umfasse, so sei ein solcher Fall hier gerade nicht gegeben. Die abgebildeten Obdachlosen seien als solche nur im Ansatz, im Hintergrund zu „erkennen“, würden in der Überschrift nicht genannt und im Artikel nicht thematisiert. Damit sei auch die Menschenwürde nach Ziffer 1 Pressekodex nicht berührt. Es liege also kein Verstoß gegen den Pressekodex vor.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffer 1 des Pressekodex. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Überschrift in Verbindung mit dem Foto, das ein Matratzenlager von Obdachlosen zeigt, herabwürdigend ist. Der Begriff „versifft“ in Kombination mit dem Foto erweckt den Eindruck, als handele es sich bei Obdachlosen um Schmutz. Eine solche Darstellung verletzt die Menschenwürde.

## **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 1 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>